



Direktionsverordnung über den Finanz- haushalt der Gemeinden (FHDV) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	1
2. Grundzüge der Neuregelung.....	1
3. Erlassform.....	1
4. Erläuterungen zu den Änderungen.....	2
4.1 Artikel 24 Absatz 1 FHDV	2
4.2 Artikel 24 Absatz 2 FHDV	2
4.3 Artikel 24 Absatz 3 FHDV	2
4.4 Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben c und h und Artikel 32g Absatz 3 FHDV	2
5. Finanzielle Auswirkungen	2
6. Personelle und organisatorische Auswirkungen	2
7. Auswirkungen auf die Gemeinden.....	3
8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	3

Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Änderung der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemein- den (FHDV)

1. Ausgangslage

Die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23. Februar 2005 (FHDV; BSG 170.711) ist am 1. Mai 2005 in Kraft getreten und wurde seither vier Mal teilrevidiert. Vorliegende fünfte Änderung wird aufgrund der Erkenntnisse aus der Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) am 1. Januar 2016 notwendig.

2. Grundzüge der Neuregelung

Gemäss Artikel 64 Absatz 2 der Gemeindeverordnung (GV; BSG 170.111) haben die Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden, Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden dem Amt für Gemeinden und Raumordnung vor Ende Dezember die Tabelle „Ergebnisse der Finanzplanung“ zuzustellen.

In Artikel 24 FHDV wird aufgelistet, welche Werte und Kennzahlen die Tabelle „Ergebnisse der Finanzplanung“ enthalten muss. Die Erkenntnisse aus der Einführung des HRM2 haben gezeigt, dass diese Tabelle an HRM2 angepasst und mit diversen Werten und Kennzahlen ergänzt werden muss. Die Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden müssen hingegen nur einen Teil der zusätzlichen Kennzahlen in der Tabelle erfassen. Mit den zusätzlichen Angaben ist eine präzisere Aussage über den finanziellen Zustand und die finanzielle Entwicklung der Gemeinden möglich.

Die Tabelle „Ergebnisse der Finanzplanung“ stellt die Entwicklung für das Basisjahr und die Prognoseperiode von diversen Finanzdaten dar. Bisher bestand Artikel 24 FHDV aus nur einem Absatz mit vier Buchstaben (a-d). Die Gemeinden hatten in der Tabelle mindestens den Aufwand und Ertrag, die Ausgaben und Einnahmen (Buchstabe a), den Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag (Buchstabe b), das Ergebnis der Erfolgsrechnung (Buchstabe c) und die Finanzkennzahlen (nur für Einwohner- und Gemischte Gemeinden) (Buchstabe d) zu erfassen. Neu wird Artikel 24 FHDV in drei Absätze gegliedert. Absatz 1 listet die Werte, Absatz 2 die Kennzahlen auf, welche in der Tabelle „Ergebnisse der Finanzplanung“ erfasst werden müssen. In Absatz 3 wird umschrieben, welche der - in den Absätzen 1 und 2 aufgezählten - Werte und Kennzahlen von den Gesamtkirchgemeinden und den Kirchgemeinden erfasst werden müssen.

Der Kanton bietet den Gemeinden auf seiner Homepage eine Muster-Ergebnistabelle „Ergebnisse der Finanzplanung“ zur Erfassung der Werte und Kennzahlen an. In dieser Muster-Ergebnistabelle werden die Werte und Kennzahlen genau umschrieben (z.B. Angabe der Bilanz-Sachgruppe).

Neben der Anpassung von Art. 24 FHDV werden mit der vorliegenden Teilrevision auch gesetzestechnische Anpassungen in Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben c und h und in Artikel 32 Absatz 3 FHDV vorgenommen.

3. Erlassform

Die notwendigen Anpassungen der Vorschriften erfolgen im Rahmen einer Änderung der Direktionsverordnung.

4. Erläuterungen zu den Änderungen

4.1 Artikel 24 Absatz 1 FHDV

In Absatz 1 von Artikel 24 FHDV werden unter den Buchstaben a bis k die Werte aufgezählt, die die Gemeinden in der Tabelle „Ergebnisse der Finanzplanung“ nach der Einführung des HRM2 erfassen müssen:

Nebst dem Bilanzüberschuss oder dem Bilanzfehlbetrag (Buchstabe a), sind neu die Reserven (Buchstabe b), der Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag einschliesslich zusätzliche Abschreibungen (Buchstabe c), das Jahresergebnis Allgemeiner Haushalt (Buchstabe d), die Einlage in finanzpolitische Reserve oder Entnahme aus finanzpolitischer Reserve (Buchstabe e), das Jahresergebnis vor Einlage in die finanzpolitische Reserve oder Entnahmen aus finanzpolitischer Reserve (Buchstabe f), der Steuerertrag Natürliche Personen (Buchstabe g), der Steuerertrag Juristische Personen (Buchstabe h), die Bruttoschulden (Buchstabe i) und die Nettoinvestitionen Allgemeiner Haushalt (Buchstabe k) zu erfassen.

4.2 Artikel 24 Absatz 2 FHDV

In Absatz 2 von Artikel 24 FHDV werden unter den Buchstaben a bis g die Kennzahlen aufgelistet, die - zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgezählten Werten - in der Tabelle „Ergebnisse der Finanzplanung“ erfasst werden müssen. Dabei handelt es sich um den Selbstfinanzierungsgrad Allgemeiner Haushalt (Buchstabe a), den Bilanzüberschussquotienten (Buchstabe b), den Selbstfinanzierungsanteil (Gesamthaushalt) (Buchstabe c), den Kapitaldienstanteil (Gesamthaushalt) (Buchstabe d), die Nettoschuld pro Einwohner (Gesamthaushalt) (Buchstabe e), das massgebliche Eigenkapital pro Einwohner (Gesamthaushalt) (Buchstabe f) und die Steueranlage (Buchstabe g).

4.3 Artikel 24 Absatz 3 FHDV

Die Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden haben nicht sämtliche Kennzahlen gemäss Absatz 2 von Artikel 24 FHDV aufzuzeigen. Absatz 3 von Artikel 24 FHDV regelt deshalb, dass sie lediglich die Werte von Absatz 1 und die Kennzahlen von Absatz 2 Buchstaben a, b und g erfassen müssen.

4.4 Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben c und h und Artikel 32g Absatz 3 FHDV

In Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben c und h FHDV erfolgt eine Vereinheitlichung der Terminologie. Der Begriff „Gesamter Haushalt“ wird durch den Begriff „Gesamthaushalt“ ersetzt.

In Artikel 32 Absatz 3 wird das Komma vor dem Wort „einschliesslich“ gestrichen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegenden Änderungen der Direktionsverordnung haben für den Kanton keine finanziellen Auswirkungen.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die vorliegende Teilrevision der Direktionsverordnung hat für den Kanton weder personelle noch organisatorische Auswirkungen.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Den Gemeinden ist freigestellt, die vom Kanton auf seiner Homepage angebotene Muster-Ergebnistabelle zu verwenden. Die Datenerfassung erfolgt in Zukunft elektronisch. Die vorliegenden Änderungen der Direktionsverordnung führen bei den Einwohnergemeinden, Gemischten Gemeinden, Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden deshalb kaum zu einem Mehraufwand. Die Auswirkungen sind gering.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorliegende Teilrevision hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

Bern, 19. Juni 2018

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektorin:

Evi Allemann